

Gebührentarif

Stand 01.03.2020

1. Baugebühren

Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle. Der Gemeinderat kann dafür Kostenvorschüsse erheben (Artikel 38 Absatz 1 BZR).

Bauverwaltung

Gemeinde Eich
Telefon 041 462 53 00
gemeinde@eich.ch

effektiver Aufwand laut Rapport

Stundenansätze:	Gemeinderat	CHF 150.00
	Baukommission	CHF 130.00
	Gemeindeschreiber	CHF 130.00
	Bereichsleitung	CHF 110.00
	Sachbearbeitung	CHF 85.00
	Lernende	CHF 40.00

2. Gebühren des Grundbuchgeometers

Die Gebühren für die Nachführung von baulichen Anlagen richten sich nach dem Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern (Artikel 37 Absatz 2 BZR).

Seit dem 1. April 2004 werden die Gebühren für die Nachführung der Bauherrschaft direkt vom Kanton in Rechnung gestellt.

3. Wasserversorgung

gemäss Reglement Wasserversorgung der Gemeinde Eich 1998

- 3.1 Bauwasser (Art. 35) CHF 30.00 pro Bausumme von CHF 100'000.00
Soweit der Wasserverbrauch nicht durch den Wassermesser ermittelt werden kann.

- 3.2 Anschlussbeitrag (Art. 31) 1 % des Gebäudeversicherungswertes
Für die provisorische Rechnungsstellung gilt die Bausumme als Grundlage.
Bei Veränderung des Gebäudeversicherungswertes infolge An, Um- oder Aufbau hat eine Nachzahlung auf dem Mehrwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu erfolgen (Artikel 31 Absatz 4 Reglement).

- 3.3 Hydrantenschutzbeitrag (Art. 32) 7 ‰ des Gebäudeversicherungswertes
Bei Gebäuden mit Eigenwasserversorgung im Hydrantenbereich von 100 m (Artikel 32 Absatz 1 Reglement)
Für die provisorische Rechnungsstellung gilt die Bausumme als Grundlage.
Bei Veränderung des Gebäudeversicherungswertes infolge Erweiterungsbauten hat eine Nachzahlung auf dem Mehrwert gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung zu erfolgen (Artikel 32 Absatz 2 Reglement).

3.4 Hinweis

Sobald ein Gebäude einer Liegenschaft an die Wasserversorgung der Gemeinde Eich angeschlossen wird, ist für alle künftigen Anschlussbeiträge auf dieser Liegenschaft der Satz von 1 % des Gebäudeversicherungswertes anwendbar.

